

Inhaltsübersicht

1. Versicherungsumfang	2
2. Versicherte Personen	2
3. Ausschlüsse	3
4. Mitversicherte Tätigkeiten	3
5. Fahrzeuge	4
6. Tiere	4
7. Immobilien	4
8. Gewässerschäden	5
9. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	6
10. Gemietete und geliehene Sachen	6
11. Abhandenkommen/Vermögensschäden	6
12. Leistung bei fehlender Haftung	7
13. Ausfalldeckung	7
14. Rechtsschutz zur Ausfalldeckung	7
15. Obliegenheiten	8
16. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	9
17. Bedingungsgarantie	9
18. Künftige Bedingungsverbesserungen	9

1. Versicherungsumfang

- 1.1 Anstelle von Nr. 1 und Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) gilt:

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person

- aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson
- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall)
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Abweichend von Nr. 4.2 der AHB 2008 gilt auch für neu hinzukommende Risiken die volle, im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

- 1.3 In Erweiterung von Nr. 5 der AHB 2008 stellt die InterRisk dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 € zur Verfügung, sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund ihrer gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen hat.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von der InterRisk zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

- 1.4 Abweichend von Nr. 6.2 der AHB 2008 ist die Entschädigungsleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nicht auf das 2-fache der Versicherungssumme begrenzt.

2. Versicherte Personen

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie folgender mitversicherter Personen:

- a) des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder
- b) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern dieser bei ihm behördlich gemeldet ist und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt,
- c) der unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) der vorgenannten Personen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
 - die Kinder sind minderjährig,
 - sie leben im Haushalt des Versicherungsnehmers oder dessen Ehegatten,
 - sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (Lehre und/oder Studium),
 - sie warten nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder auf den Beginn des Grundwehr- oder Zivildienstes (auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird),

- sie leisten vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung Grundwehr- oder Zivildienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
 - es besteht Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 15 Nr. 1 Sozialgesetzbuch XI (ab Pflegestufe I),
 - der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte wurde aufgrund psychischer Erkrankungen oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt,
- d) weiterer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebender Personen (auch verheiratete Kinder), sofern diese bei ihm behördlich gemeldet sind und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen. Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten sind auch mitversichert, wenn sie in einer Pflegeeinrichtung leben.

- 2.2 Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Nr. 2.1, weil

- der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- die Ehe rechtskräftig geschieden wurde (Nr. 2.1 a)),
- die häusliche Gemeinschaft beendet wurde (Nr. 2.1 b)–d)) oder
- Kinder volljährig wurden, geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben (Nr. 2.1 c)),

so besteht Nachversicherungsschutz für 12 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der InterRisk beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

- 2.3 Wird bei Tod des Versicherungsnehmers die nächste Beitragsrechnung von dessen Ehegatten oder mitversicherten Lebensgefährten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

- 2.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers (z. B. Enkelkinder auf Besuch), soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

- 2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- a) im Haushalt tätige Personen,
- b) Personen, die aus Arbeitsvertrag, sozialem Engagement oder Gefälligkeit pflegebedürftige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers versorgen oder Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen,
- c) Personen, die den versicherten Personen gemäß Nr. 2.1 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

- 2.6 Gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind mitversichert, soweit es sich handelt um

- a) Personenschäden,
- b) gesetzliche Rückgriffsansprüche aus Personen- und Sachschäden (z. B. von Versicherern oder Arbeitgebern) oder
- c) Haftpflichtansprüche der nach Nr. 2.4 und 2.5 versicherten Personen gegen die nach Nr. 2.1 versicherten Personen.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit

ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu den mitversicherten Personen gehören.

- 2.7 Verheiratet im Sinne dieser Bedingungen ist auch, wer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

3. Ausschlüsse

Die Ausschlüsse nach Nr. 7 der AHB 2008 gelten gestrichen. Nicht versichert ist stattdessen die gesetzliche Haftpflicht

- 3.1 aus der Ausübung eines Berufes, Gewerbes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 4 (mitversicherte Tätigkeiten) besteht,
- 3.2 als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 5 (Fahrzeuge) besteht,
- 3.3 als Halter oder Hüter von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Tieren – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 6 (Tiere) besteht,
- 3.4 als Haus- oder Grundbesitzer sowie als Bauherr und Unternehmer von Bauarbeiten – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 7 (Immobilien) besteht,
- 3.5 als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 8 (Gewässerschäden) besteht,
- 3.6 wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten infolge der Löschung, Veränderung, Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten oder der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 9 (Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung) besteht,
- 3.7 wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die versicherten Personen diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 10 (Gemietete und geliehene Sachen) besteht,
- 3.8 wegen Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen sowie Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 11 (Abhandenkommen/ Vermögensschäden) besteht,
- 3.9 wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder wegen Haftpflichtansprüchen, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen,
- 3.10 wegen Personenschäden infolge der Übertragung von Krankheiten der versicherten Personen, sofern diese nicht beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
- 3.11 aus der Ausübung der Jagd sowie aus dem nicht privaten oder nicht erlaubten Besitz von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen oder aus deren Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen,

- 3.12 aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben oder die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstigen Leistungen erbracht haben, obwohl sie Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit hatten.

4. Mitversicherte Tätigkeiten

- 4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen
- a) als Tageseltern oder Babysitter, auch wenn diese Tätigkeit beruflich oder gewerblich ausgeübt wird, nicht jedoch in Betrieben und Institutionen (z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte),
- für Schäden, die die betreuten fremden Kinder erleiden, insbesondere aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht,
 - unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht aus Schäden, die die betreuten fremden Kinder untereinander oder Dritten verursachen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann,
- b) aus dem selbstständigen, nebenberuflichen
- Verkauf auf Flohmärkten und Basaren,
 - Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung und Schmuck,
 - Erteilen von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie von Fitnesskursen,
 - Mitwirken bei Karnevalsveranstaltungen,
- wobei der Verzicht auf den Ausschluss nach Nr. 3.1 nur gilt, wenn der Jahresumsatz höchstens 6.000 € beträgt und keine Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- c) aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder an fachpraktischem Unterricht (z.B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten) unter Einschluss von Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln) und Gebäuden,
- d) aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 €,
- e) als Arbeitgeber der im Haushalt beschäftigten Personen unter Einschluss von Haftpflichtansprüchen wegen in dieser Eigenschaft erfolgender Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), sofern diese nicht vorsätzlich begangen werden,
- f) aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, insbesondere die Mitarbeit
- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
 - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
 - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
- g) als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.
- 4.2 Mitversichert ist in Erweiterung von Nr. 1.1 im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten auch die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/25/EG) basierender nationaler Umsetzungssetze.

Nicht versichert sind Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) im Eigentum oder Besitz der versicherten Personen eintreten. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt. Kein Versicherungsschutz besteht zudem, soweit die versicherten Personen bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 4.3 Sofern für die ausgeübte Tätigkeit eine spezielle Haftpflichtversicherung (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) oder Umweltschadenversicherung besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 4.1 und 4.2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

5. Fahrzeuge

- 5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Fahrzeuge verursacht werden:

- a) nicht selbst fahrende Landfahrzeuge (z. B. Fahrräder, Skateboards, Inlineskates oder Rollschuhe),
- b) Elektrofahrräder,
- c) motorgetriebene Krankenfahrstühle,
- d) motorgetriebene Golfwagen mit nicht mehr als 30 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- e) motorgetriebene Kinderfahrzeuge mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit
- f) Arbeitsmaschinen (z.B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- g) sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- h) ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge abweichend von Absatz d) bis g) ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, wobei jedoch Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie der Vorbereitungen hierzu (z.B. Training) ausgeschlossen sind,
- i) nicht versicherungspflichtige Anhänger,
- j) Schlauch-, Ruder- und Paddelboote, Surfboards sowie sonstige Wassersportfahrzeuge ohne Segel und ohne Treibsätze oder Motoren,
- k) Windsurfbretter sowie Kitesurf-Boards und -Drachen
- l) Segelboote, sofern
 - die Segelfläche maximal 20 qm beträgt oder
 - es sich nur um den gelegentlichen Gebrauch eines fremden Segelbootes handelt,
- m) Wassersportfahrzeuge mit Motoren, sofern
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder
 - es sich nur um den gelegentlichen Gebrauch eines fremden Fahrzeugs handelt,
- n) ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge,
- o) Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 20 kg nicht übersteigt, sowie alle Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

- 5.2 Während einer Reise im europäischen Ausland gilt der Versicherungsschutz auch für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus dem berechtigten Gebrauch eines fremden
- Personenkraftwagens,
 - Kraftrades oder
 - Wohnmobiles bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit es nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen eines Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers.

Sofern für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, gilt der Versicherungsschutz nur, soweit diese keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Fahrzeugeigentümers, -besitzers oder -halters, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

- 5.3 Verursacht eine versicherte Person beim Gebrauch eines Kraftfahrzeuges der in Nr. 5.2 beschriebenen Art, das ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlich überlassen wurde, einen Haftpflichtschaden, der zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung führt, so wird der dadurch dem Dritten entstehende Vermögensschaden ersetzt. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten drei Jahren begrenzt, wie sie sich aus den für die betroffene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

6. Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 6.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren (soweit nicht unter Nr. 3.3 aufgeführt) sowie gezähmten Kleintieren und zu nicht gewerblichen Zwecken gehaltenen Bienen,
- 6.2 als Halter von zu rein privaten Zwecken im Haushalt des Versicherungsnehmers gehaltenen wilden Tieren (z.B. Schlangen oder Spinnen), soweit es sich nicht um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt,
- 6.3 als Halter oder Hüter von Signal- und Behindertenbegleithunden (z.B. Blindenhund),
- 6.4 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde sowie als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

7. Immobilien

- 7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter) folgender Immobilien:
- a) eine oder mehrere Wohnungen (auch Eigentums- oder Ferienwohnungen) – bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer –,
 - b) ein Einfamilienhaus (auch Reihenhaus, Doppelhaushälfte) oder Zweifamilienhaus, wobei mindestens eine Wohnung von den versicherten Personen bewohnt sein muss,
 - c) ein Wochenend- oder Ferienhaus oder ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen,

einschließlich der zugehörigen Photovoltaikanlagen, Garagen, Gärten, Swimmingpools und Teiche sowie eines Schrebergartens.

Die InterRisk verzichtet im Leistungsfall auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

- 7.2 In Bezug auf die unter Nr. 7.1 genannten Immobilien ist die gesetzliche Haftpflicht mitversichert:
- aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen, auch soweit diese auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen),
 - aus der Vermietung des Wochenend- oder Ferienhauses sowie von Wohnungen (auch Einliegerwohnung), nicht jedoch zur gewerblichen Nutzung,
 - aus der Vermietung von Stellplätzen, Garagen sowie von einzelnen Räumen, auch zur gewerblichen Nutzung,
 - als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
 - des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- 7.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, sofern es sich um den Neubau einer unter Nr. 7.1 beschriebenen Immobilie oder um sonstige Bauvorhaben (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt. Dabei gilt:
- Bis zu einer Bausumme von 100.000 € besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach Nr. 2.1 versicherten Personen sind gleichfalls mitversichert.
 - Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes sowie Erdbeben. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
 - Durch den Gebrauch von Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen verursachte Schäden sind mitversichert, auch soweit es sich um Schäden an fremden Kraftfahrzeugen handelt.
 - Bei einer Bausumme über 100.000 € ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind. Dabei kann ein Teil der Bauarbeiten entsprechend Absatz a) in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Ausgeschlossen sind Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- 7.4 Bei Sondereigentümern (Nr. 7.1 a)) sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 7.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zum Haus (Nr. 7.1 b) und c)) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, wie z.B. gemeinschaftlichen Zugängen zu öffentlichen Straßen, Abstellplätzen für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätzen, Garagenhöfen und Spielplätzen.
- 7.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verpachtung von unbebauten Grundstücken, sofern deren Gesamtfläche 10.000 qm nicht übersteigt.

- 7.7 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Immobilien innerhalb Europas. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern auch außerhalb Europas mitversichert.

8. Gewässerschäden

- 8.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Die Einschränkungen für Vermögensschäden gemäß Nr. 3.8 haben keine Gültigkeit.
- 8.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber folgender Tankanlagen und aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe:
- Kleingebinde bis 100 Liter / Kilogramm Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 1.000 Litern / Kilogramm,
 - Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der von den versicherten Personen bewohnten Immobilien gemäß Nr. 7.1 a) und b),
 - einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.
- 8.3 Mitversichert sind die Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt wurden, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.
- 8.4 Aufwendungen – auch erfolglose – die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von der InterRisk insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008.
- Auf Weisung der InterRisk aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung der InterRisk von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung der InterRisk. Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlichrechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.
- 8.5 Eingeschlossen sind abweichend von Nr. 1.1 AHB 2008 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den nach Nr. 8.2 versicherten Anlagen ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Die InterRisk ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den in Nr. 8.2 genannten Anlagen selbst.

- 8.6 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Ausgeschlossen sind zudem Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 8.7 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Rückstau des Straßenkanals.

9. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

- 9.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme,
 - Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
 - Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- 9.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen versicherte Personen, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigefügt haben.

10. Gemietete und geliehene Sachen

- 10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Ferienunterkünften (z. B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer, Schiffskabine) sowie in sonstigen Unterkünften, die für bis zu 6 Monate gemietet wurden (z. B. möbliertes Zimmer).

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

- 10.2 Mitversichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von sonstigen Sachen, die gemietet, geleast, gepachtet oder geliehenen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 €.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen.

11. Abhandenkommen / Vermögensschäden

- 11.1 Mitversichert sind im Umfang von Nr. 10.2 auch Schäden durch das Abhandenkommen (z. B. Verlieren oder Wegnahme durch Dritte) der dort beschriebenen Sachen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens von

- Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe der versicherten Person dienen.

Für das Abhandenkommen von Schlüsseln und Code-Karten gilt Nr. 11.2.

- 11.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen oder amtlichen (auch ehrenamtlichen) Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

Ersetzt werden die Kosten

- für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten,
- für einen notwendigen Austausch der Schließanlagen,
- für vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss),
- für die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.

Bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage, wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens abgezogen. Bei Verlust nicht privater Schlüssel ist die Entschädigung auf 50.000 € begrenzt.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden,
 - aus dem Verlust von nicht privaten Tresorschlüsseln,
 - aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
- 11.3 Für Vermögensschäden, die weder durch Personen – noch durch Sachschäden entstanden sind, besteht Versicherungsschutz, sofern es sich nicht um Schäden handelt
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus Zahlungsvorgängen aller Art,

- c) aus Kassenführung oder aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen,
- d) aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

12. Leistung bei fehlender Haftung

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil

- a) eine mitversicherte Person nach §§ 827 bis 829 BGB nicht verantwortlich war (z. B. wegen Minderjährigkeit) und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde oder
- b) ein Schaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte verursacht wurde.

Eine Leistung wird jedoch nur insoweit erbracht, als der geschädigte Dritte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann. Die Entschädigung nach Absatz a) ist für Sach- und Vermögensschäden auf 100.000 € begrenzt.

13. Ausfalldeckung

- 13.1 Die InterRisk gewährt den nach Nr. 2.1 versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass ihnen während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten (Schadenverursacher) ein Haftpflichtschaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zugefügt wird und die daraus entstehende Schadenersatzforderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers nicht durchgesetzt werden kann.

Die InterRisk leistet keine Entschädigung, soweit Leistungen aus einer bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden können oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß dem Opferentschädigungsgesetz erbracht werden.

- 13.2 Der von der Ausfalldeckung erfasste Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Schadenverursachers und die Höhe der Entschädigung richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung. Der Ausschluss des Vorsatzes nach Nr. 3.12 findet jedoch keine Anwendung. Versicherungsschutz besteht zudem auch für die Eigenschaft des Schadenverursachers als privater Tierhalter oder -hüter sowie als privater Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges.
- 13.3 Der Geltungsbereich der Ausfalldeckung umfasst die Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sowie die europäischen Zwergstaaten.
- 13.4 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schadenverursacher im streitigen Verfahren vor einem Gericht im Geltungsbereich nach Nr. 13.3 oder ein notarielles Schuldanerkennnis des Schadenverursachers vor einem Notar einer dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadenverursacher erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- a) eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder

- b) eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

- 13.5 Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Ausfalldeckung vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

14. Rechtsschutz zur Ausfalldeckung

- 14.1 Die InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group hat zugunsten der nach Nr. 2.1 versicherten Personen eine Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung zwecks Geltendmachung der nach Nr. 13 versicherten Schadenersatzforderungen abgeschlossen.

Der Beitrag zur Rechtsschutzversicherung ist in dem Beitrag für die Privathaftpflichtversicherung enthalten. Der Versicherungsschutz zur Rechtsschutzversicherung besteht für Schadenereignisse gemäß Nr. 13, die sich während der Wirksamkeit der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung ereignen.

Rechtsschutzversicherer ist die

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherung AG
Umlandstr. 7
80336 München

Telefon: 089 5 39 81-0
Telefax: 089 5 39 81-250
E-Mail: info@auxilia.de

Vertrags-Nr.: 9001 024 000
(bitte bei Beantragung des Rechtsschutzes angeben!)

Die AUXILIA sorgt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die notwendige Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen und trägt die hierbei entstehenden Kosten gemäß Nr. 14.3. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

- 14.2 Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten (siehe Nr. 13.1), die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Titels und die Vollstreckung des Titels oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers.
- 14.3 Soweit nicht ein anderer Rechtsschutzversicherer für die versicherte Person für den gleichen Rechtsschutzfall zur Kostenübernahme verpflichtet ist, trägt der Rechtsschutzversicherer
- a) die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes,
 - b) sofern der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt und eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen erfolgt, zusätzlich zur Vergütung nach Absatz a) die Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt,

- c) sofern bei einem im Ausland eingetretenen Rechtschutzfall ein im Inland zugelassener Rechtsanwalt beauftragt wird, anstelle der Kostenübernahme nach Absatz a) und b) die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht zuständig wäre, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist,
- d) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers,
- e) die Reisekosten der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn deren Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.500 € pro Versicherungsfall,
- f) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen,
- g) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

Ist der Rechtsschutzfall im Ausland eingetreten, sorgt der Rechtsschutzversicherer zudem für

- h) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten,
- i) die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Rechtsschutzversicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

Die Höhe der insgesamt zu übernehmenden Rechtsschutzkosten ist nicht begrenzt.

14.4 Für die Auswahl des Rechtsanwaltes gelten folgende Regelungen:

Der Versicherungsnehmer kann den Rechtsanwalt, dessen Kosten der Versicherer gemäß Nr. 14.3 a) bis c) trägt, frei wählen.

Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt nur aus, wenn

- a) der Versicherungsnehmer dies verlangt oder
- b) der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

14.5 In Erweiterung der Obliegenheiten nach Nr. 25 AHB 2008 und mit den in Nr. 26.2 AHB 2008 genannten Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten ist der Versicherungsnehmer verpflichtet

- a) bei Geltendmachung des Rechtsschutzanspruches
 - sowohl den Rechtsschutzversicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten,
 - Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen,

- Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Rechtsschutzversicherer dies verlangt.

- b) alles zu vermeiden, was eine unnötige Kostenerhöhung oder eine Erschwerung der Kostenerstattung durch andere verursachen könnte. Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er

- die Zustimmung des Versicherers einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird,
- vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

14.6 Der Rechtsschutzversicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Rechtsschutzfall bestehenden Rechtsschutzes. Wenn der Versicherungsnehmer schon vor Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.

14.7 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Rechtsschutzversicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Rechtsschutzversicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Rechtsschutzversicherer auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Rechtsschutzversicherer zurückzuzahlen.

14.8 Lehnt der Rechtsschutzversicherer mangels hinreichender Erfolgsaussichten seine Leistungspflicht ab und stimmt die versicherte Person dieser Beurteilung nicht zu, kann sie auf Kosten des Rechtsschutzversicherers einen Rechtsanwalt damit beauftragen, ihm gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Rechtsschutzes wegen fehlender Erfolgsaussichten vorliegen. Dieser Stichtscheid ist für Versicherungsnehmer und Rechtsschutzversicherer bindend, es sei denn, dass er offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

14.9 Der Rechtsschutzversicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen derer der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Nr. 14.8 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

15. Obliegenheiten

In Erweiterung von Nr. 26 der AHB 2008 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

16. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Besteht im Rahmen eines gebündelten Vertrages neben dieser Privathaftpflichtversicherung auch eine Unfallversicherung nach dem XXL- oder i-MAX-Konzept, so wird bei Arbeitslosigkeit gemäß § 14 Nr. 4 der Bedingungen zur Unfallversicherung beitragsfreier Versicherungsschutz geboten.

17. Bedingungsgarantie

Die InterRisk garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung nach dem XXL-Konzept (PHV 2008-XXL) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand Januar 2008 – abweichen.

Sofern der Vertrag mit einer Versicherungssumme von mindestens 3 Millionen € abgeschlossen wurde, bestätigt die InterRisk ferner, dass auch die Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand Februar 2010 – erfüllt werden.

18. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrundeliegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.